

Kapitalleistung

Abgangsentschädigung

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft Nr. 78/2003 vom 15. August 2003

Die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung von Fr. 150'000 bei Pensionierung – einzig aufgrund des langjährigen Arbeitsverhältnisses von über 27 Jahren – rechtfertigt keine Korrektur des satzbestimmenden Einkommens.

Sachverhalt:

1. Der 1933 geborene Rekurrent X hatte am 1. Dezember 1971 den Auftrag zum Aufbau und zur Leitung der kurz vorher in Genf mit ausländischem Kapital gegründeten Aquamar SA mit dem Ziel, eine bedeutende Reedereiagentur zu entwickeln, übernommen. Später folgte die Gründung der E Shipping AG, Iship AG und Aquaship AG. Die Iship AG ist die Management- und Holdinggesellschaft der drei Reedereiagenturen Aquamar SA, Aquaship AG und E Shipping AG. Zufolge Erreichens des AHV-Alters reduzierte der Rekurrent seine Erwerbstätigkeit bei der Iship-Gruppe per Ende 1998 auf 20 Prozent und gab diese alsdann per Ende 1999 vollständig auf. Für das Jahr 1998 erhielt er gemäss der Bescheinigung über die Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung 1998 vom 28. September 1999 und des Lohnausweises für die Steuerperiode 1999/2000 vom 30. Juni 1999 von der Iship AG eine Abgangsentschädigung von netto Fr. 150'000.–.

Mit der definitiven Sonderveranlagung der Staatssteuer 1998 (Nr. S 98/05) vom 28. Januar 2002 zog die Steuerverwaltung die Abgangsentschädigung in der Höhe von Fr. 150'000.– zur Besteuerung heran und erhob darauf Fr. 17'973.– Steuern.

2. Dagegen erhob der Steuerpflichtige mit Schreiben vom 23. Februar 2002 Einsprache, welche die Steuerverwaltung mit Einsprache-Entscheid vom 29. April 2003 abwies.

3. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 26. Mai 2003 Rekurs mit dem Antrag, die Vergütung von Fr. 150'000.– sei nicht als ausserordentliches Einkommen zu besteuern, sondern als steuerliche Vorsorgeleistung zu ernässigten Sätzen zu berechnen.

4. Mit Vernehmlassung vom 18. Juli 2003 begehrte die Steuerverwaltung Abweisung des Rekurses.

5. An der heutigen Verhandlung hielten die Parteien an ihren Begehren fest.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig.

Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. Am 1. Januar 2001 trat die Revision vom 11. März 1999 des StG (Wechsel der zeitlichen Bemessung) in Kraft. In Bezug auf am 1. Januar 2001 noch nicht oder noch nicht rechtskräftig veranlagte Steuern früherer Jahre gelten aber die materiell-rechtlichen Bestimmungen des StG in seiner vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung (a.F.) weiter (vgl. Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts [BGE] vom 20. Februar 2001 E. 3a in: Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis [BStPra] XV, S. 373 ff.).

3. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die dem Rekurrenten im Jahr 1998 ausgerichtete Abgangsentschädigung von netto Fr. 150'000.– als Kapitalabfindung mit Vorsorgecharakter gemäss § 35 StG zu besteuern sei.

a) Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird laut § 35 StG die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistungen eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gelten einmalige Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, einen gesetzlichen, statutarischen, vertraglichen oder testamentarischen Anspruch auf künftige, periodische Leistungen abzugelten, wobei vorausgesetzt ist, dass nebst den wiederkehrenden Einzelleistungen auch die zugrunde liegende Stammschuld getilgt wird (vgl. BGE vom 6. März 2001, E. 4b [2A.50/2000]). Darunter fallen Leistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn ein langjähriges Arbeitsverhältnis bestanden hat, der Steuerpflichtige beim Austritt ein fortgeschrittenes Alter (60 Jahre und mehr) hat und keine oder nur geringe Pensionskassenleistungen bestehen (Kurz-Mitteilung der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft Nr. 153 vom 22. November 1989 Ziff. 2).

b) Die Iship AG hielt in ihrem Schreiben vom 22. Dezember 1998 an die Ausgleichskasse Basel-Stadt insbesondere fest, Herr X verlasse ihr Unternehmen auf Ende 1998. Er sei in ihrer Gruppe seit 1971 tätig gewesen. In Anbetracht der über 27-jährigen Tätigkeit habe die Geschäftsleitung beschlossen, ihm eine einmalige Vergütung von Fr. 150'000.– zu entrichten. Es handle sich hier auf der einen Seite um eine Anerkennung für die geleisteten Dienste und auf der anderen Seite, die ihnen sehr wichtig erscheine, um einen weiteren Beitrag, den sie ausrichteten und der die Funktion einer zusätzlichen Vorsorge für die Zukunft haben solle.

Es kann nicht gesagt werden, dass die streitige Kapitalzahlung rechtliche Ansprüche wegen altershalber Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelte. Es handelt sich demnach allgemein um eine auf freiwilliger Basis ausgerichtete, pauschale Entschädigungsleistung auf das Ende des Arbeitsverhältnisses. Als solche aber kann sie nicht der Tarifregelung nach § 35 StG unterstellt werden (vgl. BGE vom 6. März 2001, a.a.O., E. 4b; BGE vom 11. Juli 2001, E. 3a [2A.8/2001] in: BStPra XV, S. 446 ff.).

Überdies sei festgehalten, dass der strittigen Leistung kein Vorsorgecharakter zukommt: Der Rekurrent erzielte aus seiner Erwerbstätigkeit bei der Aquamar SA, Aquaship AG und Iship AG netto 1989 Fr. 101'552.35, 1990 Fr. 113'194.25, 1991 Fr. 130'296.90, 1992 Fr. 175'377.15, 1993 Fr. 173'998.-, 1994 Fr. 206'803.-, 1995 Fr. 210'080.-, 1996 Fr. 212'263.-, 1997 Fr. 232'891.-, 1998 Fr. 376'353.- und 1999 mit einem 20-Prozent-Pensum Fr. 56'987.-. Gemäss Versicherungsausweis der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt war bei der 2. Säule ein Lohn von Fr. 119'400.- (= anrechenbarer Lohn) versichert. Von dieser Versicherung wurden ihm als Leistungen der 2. Säule am 18. Januar 1999 Fr. 12'859.20 und am 18. Dezember 2001 Fr. 696'478.15 ausgerichtet. Ausserdem erhielt er ab dem 1. Dezember 1998 eine AHV-Rente von Fr. 23'880.- pro Jahr. Aufgrund all dessen ergibt sich, dass im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden kann, der Rekurrent habe nur geringe Pensionskassenleistungen erhalten (vgl. Entscheid des Steuergerichts [StGE] Nr. 115/2001 vom 17. August 2001).

Gesamthaft ergibt sich demzufolge, dass die Abgangsentschädigung keine Kapitalabfindung mit Vorsorgecharakter, welche nach § 35 StG zu besteuern ist, darstellt.

4. Infolge der beim Rekurrenten per 1. Januar 1999 wegen Reduktion der Erwerbstätigkeit durchgeführten Zwischenveranlagung kann das Einkommen aus der Abgangsentschädigung von Fr. 150'000.- in der ordentlichen Veranlagung der Staatssteuern 1999/2000 nicht erfasst werden und würde daher in eine Bemessungslücke fallen. Gemäss § 96 Abs. 2 StG a.F. unterliegen jedoch ausserordentliche Einkünfte bei Zwischenveranlagungen für die Zeit, für die sie auf dem ordentlichen Wege nicht besteuert werden, einer vollen Jahressteuer zu dem Steuersatz, der sich für diese Einkünfte allein ergibt. Bei der Abgangsentschädigung handelt es sich um eine einmalige und damit ausserordentliche Einkunft, weshalb diese im Steuerjahr, in dem sie zugeflossen ist, einer vollen Jahressteuer zu dem Satz, der sich für die Abfindung allein ergibt, unterliegt. Demzufolge kann festgehalten werden, dass die Steuerverwaltung die streitige Zahlung von Fr. 150'000.- im Steuerjahr 1998 zu Recht mit einer Jahressteuer nach § 96 Abs. 2 StG a.F. belegte (vgl. BGE vom 11. Juli 2001, a.a.O., E. 4). Der Rekurs erweist sich demnach dem Gesagten zufolge als unbegründet und ist abzuweisen.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.